



## INFORMATIONEN ZUM SOLIDARITÄTSBEITRAG – MERKBLATT FÜR BEHÖRDEN

### Auszahlung eines Solidaritätsbeitrags – Folgen für das Steuer-, Betreibungs- und Sozialversicherungsrecht sowie für die Sozialhilfe

#### Allgemeines

Beim Solidaritätsbeitrag handelt es sich um einen einmaligen Beitrag, den Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf Gesuch hin erhalten. Er ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und Leides durch Staat und Gesellschaft und soll – soweit dies heute noch möglich ist – zur Wiedergutmachung beitragen.

Das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.233.13) hält den wichtigen *Grundsatz* fest, dass die *Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nicht dazu führen darf, dass die Leistung an das Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlicher Normen nachträglich wieder geschmälert wird* (Art. 4 Abs. 6 AFZFG). Nachfolgend sind einige Hinweise zu steuer-, sozialversicherungs-, sozialhilfe- und betreibungsrechtlichen Aspekten wiedergegeben.

#### Steuerrechtliche Situation

Das Gesetz sieht vor, dass der Solidaritätsbeitrag im Steuerrecht den steuerfreien *Genugtuungssummen*<sup>1</sup> *gleichgestellt* wird (Art. 4 Abs. 6 Bst. a AFZFG). Diese Regelung führt dazu, dass der Solidaritätsbeitrag bei der *Berechnung der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt* wird.

Bei der Vermögenssteuer wird der Betrag hingegen berücksichtigt, zumindest insoweit, als er am Ende des Auszahlungsjahres ganz oder teilweise noch vorhanden ist. Diese Steuer dürfte aber kaum ins Gewicht fallen, da die Kantone erstens ohnehin Vermögensfreigrenzen (Freibeträge) vorsehen (so fällt bei Opfern mit keinem oder nur wenig Vermögen überhaupt keine Vermögenssteuer an) und zweitens bei vermögenderen Opfern der auf den Solidaritätsbeitrag entfallende Anteil der Vermögenssteuer gering ausfällt.

#### Betreibungsrechtliche Situation

Auch in schuldbetreibungsrechtlicher Hinsicht ist der Solidaritätsbeitrag den Genugtuungsleistungen<sup>2</sup> *gleichgestellt* (Art. 4 Abs. 6 Bst. b AFZFG). Im Falle einer Betreibung ist der *Solidaritätsbeitrag somit unpfändbar* und bleibt dem Opfer in jedem Fall erhalten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 24 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.11).

<sup>2</sup> Vgl. Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1).

Die *Unpfändbarkeit* besteht auch für Dinge, z.B. Fahrnis, Sparguthaben oder Wertschriften, die aus dem Solidaritätsbeitrag bezahlt und angeschafft worden sind. Dies gilt aber nur soweit, als dem Betreibungsamt gegenüber belegt werden kann, dass die fraglichen Gegenstände, Sparguthaben oder Wertschriften in nachvollziehbarer zeitlicher und betragsmässiger Übereinstimmung mit Mitteln aus dem Solidaritätsbeitrag bezahlt worden sind. Es ist deshalb empfehlenswert, wenn die Opfer für den Solidaritätsbeitrag ein separates Konto eröffnen und sämtliche Belege für Anschaffungen, die mit dem Solidaritätsbeitrag getätigt worden sind, aufbewahren.

### **Sozialhilferechtliche Situation**

Der einem Opfer ausbezahlte Solidaritätsbeitrag darf nicht bei der Berechnung (Neufestsetzung oder Revision) von Sozialhilfeleistungen berücksichtigt werden, d.h. die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags darf *nicht zu einer Reduktion* von Leistungen der *Sozialhilfe* führen (Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG).

### **Sozialversicherungsrechtliche Situation**

Die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags darf grundsätzlich auch *nicht zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen* führen (Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG)<sup>3</sup>. Bei der Bemessung von Ergänzungsleistungen darf der Solidaritätsbeitrag nicht als Einnahme angerechnet werden.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c ELG bleibt allerdings vorbehalten (vgl. Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG). Das bedeutet, dass bei der Bemessung der Ergänzungsleistung ein *allfälliger späterer Zinsertrag aus dem Solidaritätsbeitrag* als Einnahme angerechnet wird. Ein solcher dürfte aber – zumindest gegenwärtig, angesichts der aktuellen Zinsen nahe bei Null – ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Bemessung der Ergänzungsleistung bleiben.

Schliesslich wird der Solidaritätsbeitrag bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens berücksichtigt, das für die Bemessung der Ergänzungsleistung massgebend ist. Es sind aber auch hier Freibeträge vorgesehen (CHF 37'500.-- für Alleinstehende bzw. CHF 60'000.-- bei Ehepaaren) und es fliesst – nach Abzug des Freibetrages – lediglich ein Teil des Reinvermögens (der sogenannte Vermögensverzehr) in die Bemessung der Ergänzungsleistung ein (nämlich ein Zehntel des Reinvermögens, wobei die Kantone diesen Betrag im Heim auf höchstens einen Fünftel erhöhen können).

### **Auskunft:**

Sollten sich Unklarheiten oder Schwierigkeiten mit Behörden ergeben, steht Ihnen der Fachbereich FSZM des Bundesamtes für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel.: 058 462 42 84, [sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch](mailto:sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch), gerne für Auskünfte zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).